

WBE.2025.174 / wa / jb

(BE.2024.047)

Art. 74

Urteil vom 20. August 2025

Besetzung Verwaltungsrichter Michel, Vorsitz
Verwaltungsrichter Brandner
Verwaltungsrichter Dommann
Gerichtsschreiberin Wittich
Rechtspraktikant Wang

Beschwerde- **A.** _____
führer

gegen

Gemeinderat Q. _____

Departement Gesundheit und Soziales, Kantonaler Sozialdienst,
Beschwerdestelle SPG, Obere Vorstadt 3, 5001 Aarau

Gegenstand Beschwerdeverfahren betreffend Sozialhilfe

Entscheid des Departements Gesundheit und Soziales
vom 20. März 2025

Das Verwaltungsgericht entnimmt den Akten:

A.

1.

A._____ ist auf den 1. September 2023 von R._____ nach Q._____ gezogen. Er bewohnt dort allein eine 4.5-Zimmer-Wohnung, deren monatlicher Mietzins inkl. Nebenkosten Fr. 1'350.00 beträgt.

2.

Mit Entscheid vom 4. März 2024 beschloss der Gemeinderat Q._____:

1. A._____ wird in Folge vorliegender Bedürftigkeit ab 01.02.2024 bis 31.05.2025 materielle Hilfe von monatlich CHF 2'375.65 (inkl. Miete) gewährt.

Die monatliche Miete inkl. Nebenkosten beträgt CHF 1'350.00, was die Mietzinslimite der Gemeinde Q._____ um CHF 500.00 überschreitet. Bei der Berechnung des Budgets werden daher ab 01.06.2024 CHF 500.00 zum Abzug gebracht.

Das Mietzinslimit beträgt CHF 10'200.00 pro Jahr (CHF 850.00 pro Monat) und kann nicht überschritten werden. Auch nachträglich geltend gemachte Nebenkosten werden nicht übernommen.

Allfällige Einnahmen sind im Budget einzuberechnen.

[...]

2. Die Leistungen der materiellen Hilfe werden gemäss § 13 SPG mit den folgenden Auflagen gewährt:

a)-c) [...]

- d) A._____ hat die gemietete Wohnung an der T-Strasse auf den nächstmöglichen Kündigungstermin, d.h. per 31.05.2024, zu kündigen und sich eine günstigere Wohnung mit einem Mietzins im Rahmen der Mietzinsrichtlinien der Gemeinde Q._____ zu suchen. A._____ wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass andernfalls ab 01.06.2024 nur noch ein Mietzins von CHF 850.00 im Sozialhilfebudget angerechnet wird. Die Differenz zum effektiven Mietzins ist dann über den Grundbedarf zu finanzieren.

e)-f) [...]

3.-7. [...]

B.

1.

A._____ erhob dagegen mit Eingabe vom 4. April 2024 Verwaltungsbeschwerde beim Departement Gesundheit und Soziales (DGS), Kantonalen Sozialdienst, Beschwerdestelle SPG, und beantragte sinngemäss, der

Entscheid des Gemeinderats Q._____ sei insofern zu ändern, als der Mietzins inklusive Nebenkosten seiner aktuellen Wohnung vollumfänglich über die Sozialhilfe zu bezahlen sei.

2.

Die Beschwerdestelle SPG entschied am 20. März 2025:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Der Entscheid des Gemeinderats Q._____ vom 4. März 2024 wird von Amtes wegen wie folgt geändert:
 1. A._____ wird in Folge vorliegender Bedürftigkeit ab 01.02.2024 bis 31.05.2024 materielle Hilfe von monatlich CHF 2'375.65 (inkl. Miete) gewährt.

[...] *ersatzlos gestrichen*

Allfällige Einnahmen sind im Budget einzuberechnen.

[...]
 2. Die Leistungen der materiellen Hilfe werden gemäss § 13 SPG mit den folgenden Auflagen gewährt:
 - a)-c) [...]
 - d) A._____ hat *bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin, d.h. per 31.05.2025*, eine günstigere Wohnung mit einem Mietzins im Rahmen der Mietzinsrichtlinien der Gemeinde Q._____ zu suchen. A._____ wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass andernfalls *ab 01.06.2025 nur noch ein Mietzins gemäss Mietzinsrichtlinie* im Sozialhilfebudget angerechnet wird. Die Differenz zum effektiven Mietzins ist dann über den Grundbedarf zu finanzieren.

e)-f) [...]
 3. Die Verfahrenskosten [...], gesamthaft Fr. 931.00, werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

C.

1.

Dagegen erhob A._____ mit Eingabe vom 18. April 2025 Verwaltungsgerichtsbeschwerde und beantragte:

Es seien Mehrkosten von CHF 200.00 monatlich von der Sozialhilfe für meine gegenwärtige Wohnung an der T-Strasse in Q._____ zu übernehmen, was CHF 1'150.00 pro Monat inkl. Heiz- und Nebenkosten ausmacht.

Die Kosten gehen zu Lasten des Staats.

2.

Mit Eingabe vom 2. Mai 2025 an das Verwaltungsgericht ersuchte der Beschwerdeführer um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege.

3.

Das DGS verzichtete mit Eingabe vom 19. Mai 2025 auf eine Beschwerdeantwort und beantragte, dass die Verwaltungsgerichtsbeschwerde unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Beschwerdeführers abzuweisen sei, soweit darauf eingetreten werden dürfe.

4.

Der Gemeinderat Q._____ beantragte mit Beschwerdeantwort vom 20. Mai 2025, die Verwaltungsbeschwerde sei unter Kostenfolge vollumfänglich abzuweisen.

5.

Das Verwaltungsgericht hat den Fall am 20. August 2025 beraten und entschieden.

Das Verwaltungsgericht zieht in Erwägung:

I.

1.

Gegen letztinstanzliche Entscheide der Verwaltungsbehörden ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig (§ 54 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007 [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG; SAR 271.200]). Gemäss § 58 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention vom 6. März 2001 (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG; SAR 851.200) können Verfügungen und Entscheide der Sozialbehörden mit Beschwerde beim Departement Gesundheit und Soziales (DGS) angefochten werden (§ 39a der Sozialhilfe- und Präventionsverordnung vom 28. August 2002 [SPV; SAR 851.211]). Die Entscheide des DGS können an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden (§ 58 Abs. 2 SPG). Dieses ist somit zur Beurteilung vorliegender Beschwerde zuständig.

2.

Nach § 42 lit. a VRPG ist zur Beschwerde befugt, wer durch die angefochtene Verfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung hat (materielle Beschwer). Dieses Interesse kann rechtlicher oder auch bloss tatsächlicher Natur sein. Ein schutzwürdiges Interesse liegt vor, wenn die tatsächliche oder rechtliche Situation der Beschwerdeführenden durch den Ausgang des Verfahrens beeinflusst werden kann. Es besteht im praktischen Nutzen, den die erfolgreiche Beschwerde den Beschwerdeführenden eintragen würde, das heisst in der

Abwendung eines materiellen oder ideellen Nachteils, den der angefochtene Entscheid für sie zur Folge hätte (Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheide [AGVE] 2002, S. 278, Erw. 4.a; MICHAEL MERKER, Rechtsmittel, Klage und Normenkontrollverfahren nach dem aargauischen Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, Kommentar zu den §§ 38-72 [a]VRPG, Zürich 1998, N. 129 zu § 38).

3.

Die Vorinstanz hat die Verwaltungsbeschwerde des Beschwerdeführers abgewiesen; dem Beschwerdeführer wurden die beantragte Übernahme zusätzlicher Wohnkosten nicht gewährt. Somit hat er ein schutzwürdiges (finanzielles) Interesse an der Aufhebung des angefochtenen Entscheids und ist zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde legitimiert.

4.

Die übrigen Eintretensvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass, sodass auf die frist- und formgerechte Verwaltungsgerichtsbeschwerde einzutreten ist.

5.

Mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde können die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts sowie Rechtsverletzungen gerügt werden (§ 58 Abs. 4 SPG i.V.m. § 55 Abs. 1 VRPG). Hingegen ist die Kontrolle der Angemessenheit eines Entscheids grundsätzlich ausgeschlossen (Umkehrschluss aus § 55 Abs. 3 VRPG).

II.

1.

1.1.

Die Vorinstanz erwog im angefochtenen Entscheid, die Auflage, eine günstigere Wohnung innerhalb der Mietzinsrichtlinie zu suchen, entspreche ganz dem Sinn und Zweck von § 13a Abs. 1 SPG und sei nicht zu beanstanden. Dasselbe gelte für die Androhung einer Kürzung für den Fall, dass die Auflage nicht befolgt werde. Dem Einwand des Beschwerdeführers, dass auf dem Immobilienmarkt keine Wohnungen innerhalb der Mietzinsrichtlinien verfügbar seien, könne nicht gefolgt werden. Sowohl die vom Gemeinderat ins Recht gelegten Wohnungsinserate als auch Stichproben der Vorinstanz hätten ergeben, dass im Raum Q._____ verschiedene Wohnungen in dieser Preisklasse erhältlich seien.

Von hilfesuchenden Personen, welche mit überhöhten Mietkosten belastet seien, dürfe indessen nicht verlangt werden, ihre Wohnung "ins Blaue" zu kündigen; die Auflage dürfe einzig das adäquate Suchen nach einer günstigeren Wohnung beinhalten. Entsprechend sei die Auflage insoweit von Amtes wegen aufzuheben, als darin eine Kündigung verlangt werde. Im Weiteren sei es ausgeschlossen, gleichzeitig mit der Verfügung der Auflage

zur Wohnungssuche bereits eine Kürzung der von der Sozialhilfe übernommenen Mietkosten auf einen bestimmten Zeitpunkt vorzunehmen. Eine entsprechende Anordnung setze nämlich voraus, dass die Auflage trotz Androhung einer Kürzung der Sozialhilfe nicht befolgt wurde. Dies entspreche dem 2-stufigen Auflage- und Weisungsverfahren.

1.2.

Der Beschwerdeführer vertritt im Wesentlichen den Standpunkt, dass in der Schweiz akute Wohnungsnot herrsche und deshalb eine für ihn und seinen Hund zumutbare und ideale Wohnung mit einem Mietzins innerhalb der Mietzinsrichtlinie "ganz einfach gar nicht erhältlich" sei (Beschwerde, S. 4). Seine momentane Wohnung sei sehr zentral und in der Nähe seiner medizinischen Fachpersonen sowie seines sozialen und familiären Umfelds. Zudem liege sie direkt neben den für seinen Hund idealen Naherholungsgebieten; sie sei gut an den öffentlichen Verkehr angeschlossen und ein Schwimmbad befinde sich in Gehdistanz. Darüber hinaus biete sie zahlreiche weitere Vorteile. An seinem ehemaligen Wohnort sei er gemobbt worden, was ihn immer noch belaste. Die im angefochtenen Entscheid erwähnten Angebote innerhalb der Mietzinsrichtlinie seien oftmals 1- oder 1.5-Zimmer-Wohnungen, wobei es weder ihm noch seinem Hund zumutbar sei, in eine so kleine Wohnung einzuziehen. Ausserdem müsste er diesfalls seinen gesamten Hausrat entsorgen oder zwischenlagern, was im ersteren Fall unzumutbar wäre und im zweiten wiederum Kosten für die Sozialbehörden verursachen würde. Schliesslich sei seine momentane Wohnung "dreckbillig" und Mietzinsrichtlinien würden ohnehin nur dazu dienen, Bedürftige zu vertreiben (Beschwerde, S. 3 f.).

1.3.

Der Gemeinderat bringt vor, dass es diverse andere Sozialhilfe beziehende Personen gäbe, welche sich in derselben Situation wie der Beschwerdeführer befänden (Hund, soziales Umfeld in der Region) und eine Wohnung innerhalb der Mietzinsrichtlinien bewohnen würden; es gäbe folglich keinen Grund, den Beschwerdeführer anders beziehungsweise besser zu behandeln. Dieser habe dem Gemeinderat bis jetzt keine Wohnungsbemühungen eingereicht und es scheine, dass keine konkreten Umzugsabsichten vorliegen würden. Seit Erhebung der Verwaltungsbeschwerde seien in Q._____ wiederum mehrere Wohnungen, auch solche mit mehr als 1,5 Zimmern, verfügbar gewesen, deren Kosten innerhalb der Mietzinsrichtlinien oder nur wenig darüber gelegen hätten. Es sei davon auszugehen, dass auch in der Umgebung von Q._____ entsprechende Angebote existierten. Überzähligen Hausrat könne der Beschwerdeführer beim Umzug in eine kleinere Wohnung überdies verkaufen oder spenden; sofern er aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage sein sollte, den Umzug zu bewältigen, könne eine allfällige Kostenübernahme im Rahmen von situationsbedingten Leistungen geprüft werden.

2.

2.1.

Nach § 5 Abs. 1 SPG hat, wer für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann, Anspruch auf Sozialhilfe. Diese umfasst die persönliche und die materielle Hilfe und bezweckt die Existenzsicherung, fördert die wirtschaftliche und persönliche Selbständigkeit und unterstützt die gesellschaftliche Integration (§ 4 Abs. 1 SPG). Die materielle Hilfe ist eine Leistung, die in Form von Geld, durch Erteilung einer Kostengutsprache oder bei Vorliegen besonderer Umstände auf andere Weise erbracht werden kann (§ 9 SPG). Grundlage für die Bemessung der materiellen Hilfe bilden gemäss § 10 Abs. 1 SPG i.V.m. § 2a SPV die von der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe erlassenen Richtlinien (SKOS-Richtlinien) in der ab 1. Januar 2025 geltenden Fassung.

Danach wird von unterstützten Personen erwartet, dass sie in günstigem Wohnraum leben (SKOS-Richtlinien, C.4.1, Abs. 1). Anzurechnen sind die Wohnkosten nach den örtlichen Verhältnissen inklusive der mietrechtlich anerkannten Nebenkosten (SKOS-Richtlinien, C.4.1, Abs. 2; Handbuch Soziales des Kantons Aargau [Handbuch Soziales], Kap. 7.2.1). Die Gemeinden legen als Richtwert des in der Sozialhilfe maximal zu übernehmenden Wohnungsmietzinses Mietzinsrichtlinien fest (§ 15b Abs. 1 Satz 1 der SPV). Die Gewährung materieller Hilfe kann mit der Auflage und Weisung verbunden werden, gebundene Auslagen wie namentlich den Wohnungsmietzins innert angemessener Frist an die entsprechenden Richtwerte anzupassen (§ 13a Abs. 1 SPG). Sofern die unterstützte Person keine triftigen Gründe für die Nichtbefolgung dieser Auflage und Weisung vorbringen kann, werden gebundene Auslagen nur noch im Umfang dieser Richtwerte übernommen (§ 13a Abs. 2 SPG). Vorausgesetzt für eine Kürzung der materiellen Hilfe gemäss § 13a Abs. 2 SPG ist der Erlass einer Weisung oder Auflage in einer ersten Verfügung. Die Kürzung muss vorgängig angedroht worden sein, wobei die Auflage bzw. Weisung und die Kürzungsandrohung gleichzeitig ergehen können. Die betreffende Weisung oder Auflage muss missachtet worden sein, damit in einer weiteren Verfügung die Kürzung angeordnet werden kann (vgl. Entscheid des Verwaltungsgerichts WBE.2020.159 vom 9. September 2020, Erw. II/2.2).

Unternimmt eine unterstützte Person keine oder nur ungenügende Suchbemühungen oder weigert sie sich, in eine effektiv verfügbare und zumutbare günstigere Wohnung umzuziehen, ist es sachgerecht und mit dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz (Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV; SR 101]) vereinbar, dass ihre Wohnkosten nunmehr im Umfang des kommunalen Richtwerts übernommen werden (vgl. Entscheide des Verwaltungsgerichts WBE.2022.297 vom 1. Dezember 2022, Erw. II/1.2; WBE.2022.218 vom 26. Oktober 2022, Erw. II/2.4; SKOS-Richtlinien, C.4.1 Abs. 4; CLAUDIA

HÄNZI, Die Richtlinien der schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe, Basel 2011, S. 374).

Personen, die Sozialhilfe beanspruchen, haben keinen Anspruch auf Übernahme der Mietkosten einer beliebigen Wohnung durch das Gemeinwesen (AGVE 2006, S. 229, Erw. 2.1; Urteil des Bundesgerichts 2P.143/2005 vom 3. Juni 2005, Erw. 2.2.1). Vielmehr darf dieses, immerhin unter Berücksichtigung ausserordentlicher persönlicher Verhältnisse des Einzelfalles, seinen Beitrag an die Wohnungskosten auf das beschränken, was für eine elementaren Unterkunftsbedürfnissen genügende Wohnung aufgewendet werden muss (Urteil des Bundesgerichts 2P.143/2005 vom 3. Juni 2005, Erw. 2.2.1).

2.2.

Der Beschwerdeführer erachtet 1- oder 1.5-Zimmer-Wohnungen für sich als unzumutbar, da solche "oft sehr klein" seien, sodass er bei einem Wohnungswechsel praktisch seinen gesamten Hausrat entsorgen oder einstellen müsste (Beschwerde, S. 3). Ausserdem sei es "völlig unzumutbar", dass der Beschwerdeführer zusammen mit seinem Hund eine solche Wohnung bewohne, weil sich beide in der Wohnung bewegen können müssten (Beschwerde, S. 4).

Der Wunsch des Beschwerdeführers nach Bewegungsfreiheit in seiner Wohnung ist zwar nachvollziehbar. Jedoch haben gemäss den SKOS-Richtlinien selbst Kinder grundsätzlich keinen Anspruch auf je ein eigenes Zimmer (SKOS-Richtlinien, C.4.1, Abs. 1). Entsprechend besteht in Bezug auf Haustiere umso weniger ein Anspruch darauf, dass diesen (wenn auch nur rechnerisch) ein eigenes Zimmer zukommt. Auch der bestehende Hausrat begründet keinen Anspruch auf eine grössere Wohnung. Im Weiteren erschliesst sich nicht, weshalb es für den Beschwerdeführer notwendig sein sollte, sich innerhalb seiner Wohnung in mehreren Zimmern bewegen zu können. Insbesondere bestehen keine Anhaltspunkte, dass der Beschwerdeführer immobil wäre oder die Wohnung aus anderen Gründen nicht verlassen könnte; vielmehr ist einer der (Haupt-)Gründe, weshalb seine aktuelle Wohnung für ihn besonders geeignet sein soll, die Nähe zu Naherholungsgebieten. Sonstige konkrete Umstände, weshalb für den Beschwerdeführer eine grössere Wohnung notwendig wäre, macht er nicht geltend (zum Beispiel das Erfordernis einer Rollstuhlgängigkeit). Ohnehin hat der Beschwerdeführer bloss Anspruch auf eine elementaren Unterkunftsbedürfnissen genügende Wohnung. Es sind somit keine Gründe ersichtlich, weshalb dem Beschwerdeführer der Umzug in eine 1- oder 1.5-Zimmer-Wohnung unzumutbar sein sollte.

3.

Der Beschwerdeführer argumentiert, dass seine momentane Wohnung auch aus weiteren Gründen für ihn (und seinen Hund) ideal sei. Soweit er

damit sinngemäss vorbringt, dass für ihn ein Wohnungswechsel momentan unzumutbar sei, kann dieser Darstellung nicht gefolgt werden.

Gemäss dem Beschwerdeführer wurde er an seinem ehemaligen Wohnort gemobbt und das Wohnen dort sei "die reinste Hölle und menschenunwürdig" gewesen, sodass er sich bis heute nicht davon erholt habe (Beschwerde, S. 2). Ausserdem habe er verschiedene gesundheitliche Beschwerden (vgl. Beschwerde, S. 2). Er sei in Q._____ "sehr, sehr stark und tief verwurzelt" und habe absolut keine Kraft, an einem Ort neu anzufangen (Beschwerde, S. 3). Soweit er damit zum Ausdruck bringen möchte, dass er zu einem Umzug gesundheitlich gar nicht in der Lage sei, fehlen hierfür hinreichend konkrete Indizien. Im beigelegten Attest von Dr. med. B._____ wird die Aussage, Zügeln sei dem Beschwerdeführer momentan nicht zuzumuten, nur damit begründet, dass die Wohnsituation insoweit ein stabilisierender Faktor sei, als er dort seinen Hund gut halten könne (Beschwerdebeilage, S. 1). Indessen ist nicht ersichtlich und wird auch nicht vorgebracht, weshalb der Beschwerdeführer seinen Hund nicht an einem anderen Ort angemessen halten könnte. Wie der Gemeinderat vorbringt, könnten allfällige Umzugskosten ausserdem als situationsbedingte Leistungen von der Sozialhilfebehörde übernommen werden, wenn der Beschwerdeführer gesundheitlich nicht in der Lage sein sollte, den Umzug selbstständig zu bewältigen.

Der Umstand, dass aus Sicht des Beschwerdeführers seine Wohnung in vielerlei Hinsicht ideal gelegen sei, vermag ebenso keine Unzumutbarkeit zu begründen. Insbesondere liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass der Beschwerdeführer von einer anderen Wohnung aus für ihn und seinen Hund relevante medizinischen Fachpersonen sowie sein soziales und familiäres Umfeld nicht mehr auf zumutbare Art und Weise erreichen könnte; dasselbe gilt in Bezug auf die Treffpunkte des Vereins C._____ und die Naherholungsgebiete. In Bezug auf das sehr nahe gelegene Schwimmbad bringt der Beschwerdeführer zudem selbst vor, dass er momentan nicht schwimmen geht (womit auch dem entsprechenden Arztzeugnis vorliegend beschränkte Bedeutung zukommt; vgl. Beschwerdebeilage, S. 3). Weder die Abwesenheit von Lärm und Gestank noch die gute Anbindung der momentanen Wohnung an den öffentlichen Verkehr begründen eine Unzumutbarkeit eines Umzugs. Nicht massgebend ist weiter, dass angeblich im Untergeschoss zwei Hunde wohnen, die "beste Freunde" mit dem Hund des Beschwerdeführers seien (Beschwerde, S. 3). Mithin besteht kein Anspruch auf eine "ideale" Wohnsituation (siehe vorne Erw. II/2.1; AGVE 2006, S. 229, Erw. 2.1; Urteil des Bundesgerichts 2P.143/2005 vom 3. Juni 2005, Erw. 2.2.1).

Gesamthaft sind keine Gründe ersichtlich, weshalb dem Beschwerdeführer der Umzug in eine günstigere Wohnung nicht zumutbar sein sollte.

4.

4.1.

Der Beschwerdeführer bringt vor, dass Mietzinsrichtlinien nur dazu dienen würden, Bedürftige zu verjagen und zu vertreiben; dies hätten ihm alle seine medizinischen Fachpersonen sowie ein ehemaliger Angestellter der Sozialen Dienste R._____ bestätigt (Beschwerde, S. 3 f.). Die Kosten für die meisten 2- bis 2.5-Zimmer-Wohnungen im Bezirk S._____ bewegten sich "um die CHF 1200.00 – 1450.00 und mehr pro Monat" (Beschwerde, S. 4). Er habe sich regelmässig im Internet nach 2- bis 2.5-Zimmer-Wohnungen umgeschaut. Dabei sei nicht eine einzige ausgeschrieben gewesen, deren Mietzins innerhalb der Richtlinien der Gemeinde Q._____ oder einer anderen Gemeinde gewesen wäre.

4.2.

Soweit der Beschwerdeführer damit zum Ausdruck bringen will, dass die Mietzinsrichtlinie (bei der er sich nicht um einen verbindlichen Rechtssatz handelt, sondern um eine blosser Verwaltungsverordnung bzw. allgemeine Dienstanweisung, vgl. AGVE 2006, S. 229, Erw. 2.4.1 mit Hinweisen) zu tief angesetzt sei und deren Anwendung folglich zu unrechtmässigen Resultaten führe, erweist sich die Beschwerde als unbegründet. Vorab hat die Erstinstanz (Vorakten der Gemeinde, Beilage 6.1 – 6.9) aufgezeigt, dass sehr wohl der Richtlinie entsprechende Wohnungen erhältlich gewesen wären; Gleiches ergab auch die stichprobenartige Überprüfung durch die Vorinstanz (angefochtener Entscheid, Erw. II/4.2). Die Argumentation des Beschwerdeführers ist zum vornherein nicht aussagekräftig, da er sich in seiner angeblichen Suche zu Unrecht auf 2- bis 2.5-Zimmer-Wohnungen konzentrierte (vgl. vorne Erw. II/2 und II/4.1). Wesentlich ist schliesslich, dass die angedrohte Reduktion der Wohnkosten im Sozialhilfebudget nur umgesetzt werden darf, wenn der Beschwerdeführer innert der vorgegebenen Frist keine hinreichenden Suchbemühungen nachzuweisen vermag; die diesbezügliche Beurteilung wird wesentlich davon abhängen, ob und gegebenenfalls wie viel Wohnungen innerhalb des vorgegebenen Preissegments im massgebenden Zeitraum überhaupt zur Verfügung standen.

5.

Entsprechend den vorstehenden Erwägungen ist es dem Beschwerdeführer zumutbar, eine günstigere Wohnung mit einem Mietzins innerhalb der Mietzinsrichtlinien zu suchen. In diese Suche sind auch 1- oder 1.5-Zimmer-Wohnungen einzubeziehen. Zusammenfassend erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist daher abzuweisen.

6.

Der Gemeinderat wird mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass eine allfällige Kürzung mit einer separaten Verfügung zu erfolgen hat. Eine Kürzung setzt voraus, dass die unterstützte Person ungenügend nach einer günstigeren Wohnung gesucht oder eine ihr angebotene angemessene

Wohnung ohne zureichende Gründe abgelehnt hat (vgl. Entscheide des Verwaltungsgerichts WBE.2014.351 vom 4. März 2015, Erw. II/3.2; BE.2004.00386 vom 27. Januar 2005, Erw. II/2b/aa). In diesem Zusammenhang erscheint es unumgänglich, dass dem Beschwerdeführer in Kürze schriftlich aufgezeigt wird, wie er die Wohnungssuche konkret vorzunehmen bzw. zu dokumentieren hat und in welcher Regelmässigkeit er sich darüber ausweisen soll (wöchentlich, zweimal pro Monat, monatlich?). Im Übrigen sind die Sozialhilfebehörden gestützt auf § 8 SPG gehalten, den Beschwerdeführer bei seiner Wohnungssuche zu unterstützen.

7.

Nachdem die von der Beschwerdestelle SPG angesetzten Fristen während des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgelaufen sind, sind diese von Amtes wegen neu festzulegen.

III.

1.

1.1.

Im Beschwerdeverfahren werden die Verfahrenskosten in der Regel nach Massgabe des Unterliegens und Obsiegens auf die Parteien verlegt. Den Behörden werden Verfahrenskosten nur auferlegt, wenn sie schwerwiegende Verfahrensmängel begangen oder willkürlich entschieden haben (§ 31 Abs. 2 VRPG).

1.2.

Die Gerichtsgebühr wird unter Berücksichtigung des Streitwerts, der angefallenen Kosten und der Bedeutung der Sache auf Fr. 1'200.00 festgelegt (vgl. § 5 Abs. 1 und § 20 Abs. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 des Gebührendekrets vom 19. September 2023 [GebührD; SAR 662.10]).

1.3.

Der Beschwerdeführer unterliegt vollständig; dementsprechend hat er die Verfahrenskosten vollumfänglich zu bezahlen.

2.

Der Beschwerdeführer ersucht im verwaltungsgerichtlichen Verfahren um unentgeltliche Rechtspflege. Auf Gesuch hin befreit die zuständige Behörde natürliche Personen von der Kosten- und Vorschusspflicht, wenn die Partei ihre Bedürftigkeit nachweist und das Begehren nicht aussichtslos erscheint (vgl. § 34 Abs. 1 VRPG). Die Mittellosigkeit des Beschwerdeführers ist ausgewiesen. Sein Begehren erscheint zudem nicht zum Vornherein als aussichtslos, da die Frage der Zumutbarkeit der Auflage, eine günstigere Wohnung zu suchen, einer näheren Prüfung bedurfte und das vom Beschwerdeführer angestrebte Resultat nicht von vornherein ausgeschlossen erschien. Daher ist dem Beschwerdeführer die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren.

3.

Mangels anwaltlicher Vertretung sind keine zu ersetzenden Parteikosten entstanden (§ 29 Abs. 2 VRPG).

Das Verwaltungsgericht erkennt:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.

Ziffer 2 des Entscheids der Beschwerdestelle SPG vom 20. März 2025 bzw. Dispositiv-Ziffer 2/d des Entscheids des Gemeinderats Q. _____ vom 4. März 2024 wird von Amtes wegen wie folgt geändert:

"d) A. _____ hat *bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin, d.h. per 31. März 2026* eine günstigere Wohnung mit einem Mietzins im Rahmen der Mietzinsrichtlinien der Gemeinde Q. _____ zu suchen. A. _____ wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass andernfalls ab dem 1. April 2026 *nur noch ein Mietzins gemäss Mietzinsrichtlinie* im Sozialhilfebudget angerechnet wird. Die Differenz zum effektiven Mietzins ist dann über den Grundbedarf zu finanzieren."

3.

Die verwaltungsgerichtlichen Verfahrenskosten, bestehend aus einer Gerichtsgebühr von Fr. 1'200.00, gehen zu Lasten des Kantons. Der unentgeltlich prozessierende Beschwerdeführer ist zur Nachzahlung an den Kanton Aargau verpflichtet, sobald er dazu in der Lage ist (§ 34 Abs. 3 VRPG i.V.m. Art. 123 Abs. 1 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 [Zivilprozessordnung, ZPO; SR 272]).

4.

Es werden keine Parteikosten ersetzt.

Zustellung an:

den Beschwerdeführer

den Gemeinderat Q. _____

das DGS, Kantonaler Sozialdienst, Beschwerdestelle SPG

Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten

Dieser Entscheid kann wegen Verletzung von Bundesrecht, Völkerrecht, kantonalen verfassungsmässigen Rechten sowie interkantonaem Recht

innert **30 Tagen** seit der Zustellung mit **Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten** beim **Schweizerischen Bundesgericht**, Schweizerhofquai, 6004 Luzern, angefochten werden. Die Frist steht still vom 7. Tag vor bis und mit 7. Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August und vom 18. Dezember bis und mit 2. Januar. Die unterzeichnete Beschwerde muss das Begehren, wie der Entscheid zu ändern sei, sowie in gedrängter Form die Begründung, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, mit Angabe der Beweismittel enthalten. Der angefochtene Entscheid und als Beweismittel angerufene Urkunden sind beizulegen (Art. 82 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht [Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110] vom 17. Juni 2005).

Aarau, 20. August 2025

Verwaltungsgericht des Kantons Aargau

3. Kammer

Vorsitz:

Gerichtsschreiberin:

i.V.

Michel

Wittich